

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 129

ausgegeben am 15. Juni 2018

Verordnung

vom 12. Juni 2018

über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Katasterver- ordnung; ÖREBKV)

Aufgrund von Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 4, Art. 12a Abs. 1 und 2, Art. 13 Abs. 4, Art. 19 Abs. 3 und Art. 23 des Gesetzes vom 2. März 2018 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Katastergesetz; ÖREBKG), LGBl. 2018 Nr. 81, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

1) Diese Verordnung regelt in Durchführung des ÖREBKG insbesondere:

- a) den Inhalt und die Informationstiefe des Katasters;²
- b) die Aufnahme in den Kataster;
- b^{bis}) die Zusatzinformationen und -funktionen;³
- c) den Zugang zum Kataster;
- d) die Organisation und Durchführung.

2) Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, gilt die Geoinformationsverordnung (GeoIV).

Art. 2⁴

Personenbezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

II. Inhalt und Informationstiefe⁵

Art. 3

Inhalt des Katasters

Inhalt des Katasters sind:

- a) die im Anhang der GeoIV als Gegenstand des Katasters bezeichneten Geodaten;
- b) die Rechtsvorschriften nach Art. 4 Abs. 2 Bst. b ÖREBKVG;
- c) die Hinweise nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c ÖREBKVG.⁶

Art. 4

Informationstiefe

1) Die Regierung legt ein fachbereichsübergreifendes Rahmenmodell für die Katasterdaten fest, welches insbesondere die minimale Struktur für die Datenmodelle enthält.

2) Die katasterverantwortliche Stelle legt fest, welche Daten im Lagebezugssystem der amtlichen Vermessung darzustellen sind.⁷

3) Die zuständige ÖREB-Fachstelle bestimmt das Geodatenmodell nach Art. 6 und 7 GeoIV und erstellt das zugehörige Darstellungsmodell nach Art. 8 GeoIV.

Art. 5⁸

Aufgehoben

III. Aufnahme in den Kataster

Art. 6

Bereitstellung der Daten

1) Die zuständige ÖREB-Fachstelle stellt der katasterverantwortlichen Stelle die erhobenen und nachgeführten Daten in elektronischer Form zur Verfügung.

2) Sie bestätigt der katasterverantwortlichen Stelle, dass die Daten folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie bilden Eigentumsbeschränkungen ab, die nach Massgabe der jeweiligen Spezialgesetzgebung beschlossen und genehmigt wurden.
- b) Sie sind in Kraft.
- c) Sie wurden unter Verantwortung der zuständigen ÖREB-Fachstelle auf die Übereinstimmung mit dem Beschluss geprüft.

Art. 7

Prüfung der Katasterdaten

Die katasterverantwortliche Stelle überprüft die Daten nach Art. 6 insbesondere darauf, ob:

- a) die Bestätigung nach Art. 6 Abs. 2 vorliegt;
- b) die Anforderungen an die Informationstiefe nach Art. 4 Abs. 3 Bst. a ÖREBKVG und Art. 4 dieser Verordnung eingehalten sind;
- c) die Daten den formalen Anforderungen des Datenmodells entsprechen.

Art. 8

Frist für die Bereitstellung von Daten

Die zuständige ÖREB-Fachstelle hat der katasterverantwortlichen Stelle innert 20 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung die Daten für die Aufnahme in den Kataster zur Verfügung zu stellen.

Art. 8a⁹*Tagebuch*

1) Die katasterverantwortliche Stelle führt ein Tagebuch, in dem die Daten für die Aufnahme in den Kataster verzeichnet sind, namentlich das Datum, die Gebietsbezeichnung, die Art der Daten und die zuständige ÖREB-Fachstelle.

2) Das Tagebuch ist öffentlich.

IIIa. Zusatzinformationen und -funktionen¹⁰

Art. 9

Vorpublikation laufender Änderungen

1) Informationen über laufende Änderungen können nach Art. 12a Abs. 1 Bst. a ÖREBKG als Vorpublikation mit dem Inhalt des Katasters verknüpft werden, soweit dies im Anhang nach der Geoinformationsverordnung für einzelne Geodaten ausdrücklich vorgesehen ist.¹¹

2) Die für den Erlass zuständige ÖREB-Fachstelle veranlasst spätestens mit Beginn der öffentlichen Auflage die Aufnahme der betreffenden Geodaten in den Kataster.

IV. Zugang zum KatasterArt. 10¹²*Geodaten als unverbindliche Informationen*

Zusätzlich zu den Inhalten des Katasters können Geodaten als unverbindliche Informationen nach Art. 12a Abs. 1 Bst. b ÖREBKG im Kataster dargestellt werden, wenn:

- a) sie den Anforderungen des Geoinformationsgesetzes entsprechen;
- b) sie Bestandteil der GDI-Liechtenstein nach dem Anhang der Geoinformationsverordnung sind;
- c) sie nach Massgabe der Fachgesetzgebung genehmigt wurden;
- d) sie durch die katasterverantwortliche Stelle geprüft wurden;

e) deren Aktualität und Nachführung sichergestellt sind.

Art. 10a¹³

Digitale Auflage und Publikation von Geodaten

1) Der Kataster wird für Themen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a ÖREBKGV zur digitalen Auflage und Publikation von Geodaten verwendet, soweit dies im Anhang der Geoinformationsverordnung oder in der Spezialgesetzgebung vorgesehen ist.

2) Die zuständige Fachstelle kann die digitale Publikation im Kataster mit einer analogen ergänzen. Massgebend ist die digitale Version.

V. Organisation und Durchführung

Art. 11

Katasterverantwortliche Stelle

Dem Amt für Tiefbau und Geoinformation kommen als katasterverantwortliche Stelle insbesondere folgende Aufgaben zu:¹⁴

- a) die Vorgabe von Standards und die Aufsicht über deren Einhaltung;
- b) die Festlegung einer Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen ihr und den zuständigen ÖREB-Fachstellen;
- c) der Erlass von Empfehlungen zur Katasternachführung;
- d) der Erlass von Empfehlungen über die Historisierung und Archivierung des Katasterinhalts.

Art. 12

Bereitstellung von Daten durch Dritte

Die zuständige ÖREB-Fachstelle hat sicherzustellen, dass Dritte, die als private Dienstleister in ihrem Auftrag Katasterdaten bereitstellen, verfügen über:

- a) die für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Fachkenntnisse, insbesondere über das technische Fachwissen in Bezug auf Geodatenmodelle und geografische Informationssysteme; und
- b) die persönlichen, finanziellen und sachlichen Ressourcen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13

Weisungen

Die Regierung kann für die Durchführung dieser Verordnung Weisungen erlassen sowie Weisungen des Bundesamtes für Landestopografie (swisstopo) für anwendbar erklären.

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

-
- 1 *Ingress abgeändert durch [LGBL. 2026 Nr. 157.](#)*
-
- 2 *Art. 1 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL. 2026 Nr. 157.](#)*
-
- 3 *Art. 1 Abs. 1 Bst. bbis eingefügt durch [LGBL. 2026 Nr. 157.](#)*
-
- 4 *Art. 2 abgeändert durch [LGBL. 2026 Nr. 157.](#)*
-
- 5 *Überschrift vor Art. 3 abgeändert durch [LGBL. 2026 Nr. 157.](#)*
-
- 6 *Art. 3 Bst. c abgeändert durch [LGBL. 2026 Nr. 157.](#)*
-
- 7 *Art. 4 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2026 Nr. 157.](#)*
-
- 8 *Art. 5 aufgehoben durch [LGBL. 2026 Nr. 157.](#)*
-
- 9 *Art. 8a eingefügt durch [LGBL. 2026 Nr. 157.](#)*
-
- 10 *Überschrift vor Art. 9 eingefügt durch [LGBL. 2026 Nr. 157.](#)*
-
- 11 *Art. 9 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2026 Nr. 157.](#)*
-
- 12 *Art. 10 abgeändert durch [LGBL. 2026 Nr. 157.](#)*
-
- 13 *Art. 10a eingefügt durch [LGBL. 2026 Nr. 157.](#)*
-
- 14 *Art. 11 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL. 2022 Nr. 56.](#)*